

Bericht ist reichlich ausführlich. Und auffallend ist insbesondere die Bemerkung, dass hier Philipp und seine Gemahlin, die Königin Irene (Maria), sich die Krone aufs Haupt setzen liessen ('ubi rex Philippus cum uxore coronatur'). Denn es handelte sich dabei nicht um die Königskrönung, die schon im Jahr zuvor in Mainz stattgefunden hatte, sondern um eine sogenannte Festkrönung, d. h. um einen staatsrechtlich belanglosen feierlichen Akt, bei dem der König und die Königin unter der Krone gingen. Der Magdeburger Tag ist ja bekannt aus den Sprüchen Walters von der Vogelweide, der dabei zugegen gewesen war und ihn voll Begeisterung über das edle Königspaar besungen hat ('Ez gienc eins tages als unser hêrre wart geborn'). Aber wie kommt der Chronist des fernen Livland darauf, dieser Festkrönung zu gedenken? Die Zeichnung der Kreuzfahrer, das Weistum über den Schutz ihrer Güter hat natürlich in Livland interessiert. Von der Festkrönung wird man ein gleiches nicht ebenso behaupten können. Sollte auch Heinrich, gleich Walter, auf dem Magdeburger Tag selbst zugegen gewesen sein? Gehörte er vielleicht selbst zu den Teilnehmern, die hier das Kreuz genommen und sich zur Fahrt nach Livland verpflichtet haben? Dass er über die Sicherheiten, die man den Kreuzfahrern damals gab, so gut Bescheid weiss, wäre dann um so verständlicher. Und dass er von den Kreuzfahrern, die Albert damals in Deutschland und selbstverständlich nicht nur in Magdeburg geworben hat, just die Magdeburger allein erwähnt, spricht durchaus dafür. Man hat bisher nicht genau angeben können, wann Heinrich nach Livland gekommen ist, vermutete ohne rechten Grund das Frühjahr 1203¹, wohl weil Kap. VII (enthaltend den Bericht über das Jahr 1203/04) äusserlich etwas ausführlicher ist als die vorangehenden Kapitel². Doch ist es ebenso möglich,

Bd. 11 (1868), S. 308—310; ders., Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig (Jahrbücher der Deutschen Geschichte) Bd. 1 (1873), S. 148—152; Böhmer-Ficker, Reg. 32 a. (b). Was Winkelmann in Mitteilungen S. 309 f. von einer falschen Wiedergabe der Urkunde Innocenz' III. vom 5. Okt. 1199 (Potthast, Reg. 842) durch Heinrich sagt, ist irrig. Bei Heinrich beziehen sich nur die Worte 'qui peregrinationem Lyvonie in plenariam peccaminum remissionem iniungens' auf die genannte Urkunde (die sie wörtlich zitieren), das Folgende ('vie coequavit Ierosolimitane') ist eine Schlussfolgerung des Hofrats König Philipps.

1) Hildebrand S. 7. 2) Aber bereits Kap. VIII ist wieder nicht länger als Kap. IV, und wirklich ausführlich wird Heinrich erst mit Kap. X.